

## **Erläuterung zum „Antrag auf Kostenerstattung nach § 19a Abs.3 EnWG“**

Sie sind Eigentümer eines oder mehrerer gasbetriebener Geräte und planen diese in nächster Zeit auszutauschen? Wenn Sie nach der Erstkündigung zur Erdgasumstellung und vor dem Zeitpunkt der Anpassung ein Neugerät installieren, können Sie einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro beantragen.

Dieser Anspruch ist im Energiewirtschaftsgesetz § 19a Abs.3 EnWG geregelt und an Bedingungen geknüpft: Zum Beispiel muss sichergestellt sein, dass das Neugerät nicht mehr auf H-Gas physisch angepasst werden muss (etwa durch ein selbstadaptives Gasgerät).

Um die Kostenerstattung zu erhalten, bitten wir Sie, den dafür vorgesehenen Kostenerstattungsantrag auszufüllen. Nachfolgend erhalten Sie Erläuterungen, welche Informationen warum benötigt werden:

- **Angaben zum Anschluss/Anschlussnutzer**  
Bitte hier die Daten zum Aufstellungsort des Gasgeräts eintragen. Sind Sie als Geräteeigentümer auch gleichzeitig Nutzer des Geräts dann kreuzen Sie bitte das Feld „Identisch zum Geräteeigentümer“ an und lassen hier die Felder zu den Kontaktdaten frei. Sind Sie Vermieter und das Gasgerät wird von Ihrem Mieter genutzt, dann ergänzen Sie bitte den Namen Ihres Mieters.  
Im Feld „Zählernummer“ tragen Sie bitte die Nummer des Gaszählers ein. Diese finden Sie zusammen mit den Angaben der verbrauchten Erdgasmenge [m<sup>3</sup>] auf Ihrer Rechnung sowie auf Ihrem Gaszähler.
- **Angaben zum Antragssteller (Eigentümer)**  
Geräteeigentümer ist die Person, in deren Eigentum sich das Gasgerät befindet. Das kann zum Beispiel der Vermieter oder der Hausbesitzer sein. Für eventuelle Rückfragen benötigen wir Ihre Telefonnummer.
- **Angaben zum ausgebauten Gasgerät**  
Wenn Ihr Altgerät (durch uns im Rahmen der Erhebung nachgewiesen) nicht anpassbar sein sollte, können Sie einen zusätzlichen Anspruch nach § 1 Abs. 1 GasGKErstV haben (siehe oben auf Formular). Dies ist jedoch abhängig vom Alter Ihres Altgerätes. U.a. hierfür benötigen wir diese Angaben. Bitte vollständig ausfüllen. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass das Altgerät existierte (z.B. **Entsorgungsbeleg** oder **Veräußerungsnachweis**).
- **Angaben zum Neugerät**  
Sie erhalten von uns nur die 100€, wenn das neue Gerät nicht mehr auf H-Gas angepasst werden muss. Diese Daten sind zur Prüfung des Anspruchs unerlässlich. Hier sind die Felder Energieart, Geräteart, Gerätehersteller, Typenbezeichnung, Serien-/Fabrikationsnummer und das Datum der Inbetriebnahme einzutragen. Belegt werden muss dies durch Beilegen der **Originalrechnung als Kopie**.

- **Bankverbindung**

Ihre Bankverbindung benötigen wir, um die 100 Euro auf Ihr Konto überweisen zu können. Der ganze Prozess kann einige Wochen Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

- **Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung des Altgerätes/Installation des Neugeräts (vom Gasfachbetrieb auszufüllen)**

Eine ordnungsgemäße Verwendung des Altgerätes ist Grundvoraussetzung für die Kostenerstattung. Ihr Installateur füllt die Felder „Angaben zum ausgebauten Gasgerät“ und „Angaben zum Neugerät“ komplett aus und bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben und die bislang ordnungsgemäße Verwendung des Altgeräts.

Hinweis für den Installateur: Der Kostenerstattungsantrag ersetzt nicht den **Inbetriebsetzungsantrag**. Dieser ist wie gewohnt durch den Installateur bei der Rhein-Sieg Netz einzureichen.

- **Unterschrift und Stempel des Installationsunternehmens**

Für eventuelle Rückfragen werden die Kontaktdaten des Gasfachbetriebs benötigt.

- **Benötigte Anlagen**

- Kopie der Originalrechnung des Neugerätes
- Existenznachweis des Altgeräts (z.B. durch Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg)

***Bitte beachten: Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Achten Sie daher auf Vollständigkeit!***

### **Sie haben Fragen?**

Persönlich beraten Sie die Mitarbeiter des lokalen Erdgasbüros zu den Bedingungen des Erstattungsanspruches und unterstützen Sie bei der Beantragung.

Gerne können Sie uns auch eine E-Mail an [erdgasumstellung@stadtwerke-neuss.de](mailto:erdgasumstellung@stadtwerke-neuss.de) senden. Natürlich kann sich auch der Installateur Ihres Vertrauens mit Fragen an uns wenden.

Darüber hinaus finden Sie auf unserer Homepage einen Fragen-/Antworten-Katalog zu Ihrem Kostenerstattungsanspruch.

***[www.stadtwerke-neuss.de/erdgasumstellung](http://www.stadtwerke-neuss.de/erdgasumstellung)***

## Informationen zum Datenschutz

Verantwortliche Stelle ist die Stadtwerke Neuss GmbH, Moselstraße 25-27, 41464 Neuss, [datenschutz@stadtwerke-neuss.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-neuss.de).

Zweck der Datenerhebung ist der Antrag auf Kostenerstattung für den Gerätetausch gemäß § 19a Abs. 3 EnWG. Hierzu werden die Daten, welche Sie uns auf dem Antragsformular mitteilen, erhoben und verarbeitet. Die Speicherdauer ergibt sich aus den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Zur Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages werden Ihre Daten an beauftragte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) weitergeleitet und durch diese verarbeitet.

Darüber hinaus unterliegen wir regulatorischen Berichts- und Veröffentlichungspflichten, in dessen Rahmen wir nach den jeweils gelten gesetzlichen Vorgaben die entsprechenden Daten weitergeben, bzw. anonym veröffentlichen.

Rückfragen zu dieser Datenschutzerklärung oder zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten richten Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Neuss GmbH unter [datenschutz@stadtwerke-neuss.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-neuss.de).

Bitte nutzen Sie diese E-Mail-Adresse ebenfalls, wenn Sie Widersprüche, Hinweise, Korrektur-, Einsicht- oder Ergänzungsbedarf zu den von Ihnen erhobenen Daten haben sollten und Ihre Betroffenenrechte nach Art. 15 – 21 DS-GVO.

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, sich zu Datenschutzfragen auch an die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf) zu wenden.